

GEMEINDE



MELTINGEN

Dienst- und Gehaltsordnung

Gemeinde Meltingen

4233 Meltingen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Begründung des Dienstverhältnisses	4
3	Inhalt des Dienstverhältnisses	5
3.1	Pflichten	5
3.2	Rechte.....	8
3.2.1	Allgemeines	8
3.2.2.	Besoldung und Entschädigung.....	9
3.2.3.	Honorare, Entschädigungen und Spesen.....	10
3.2.4.	Ferien und Urlaub.....	10
3.2.5.	Sozialleistungen	12
4	Auflösung des Dienstverhältnisses.....	13
5	Rechtsschutz.....	14
6	Schlussbestimmungen	15



Gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

- 1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Bezahlung sichergestellt werden.
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Meltingen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.
- 2 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

- 1 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

- 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) oder befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich geregelt.

§ 5 Gemeindepersonal

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.
- 2 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident;
 - b) Vizegemeindepräsident;
 - c) Friedensrichter.
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30% privatrechtlich angestellt.

**§ 6 Unterstellung**

- 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung (Organigramm) des Gemeinderats (Ressort) und/oder der Gemeindeverwaltung direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- 2 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2 Begründung des Dienstverhältnisses**§ 8 Ausschreibung**

- 1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

- 1 Wählbar sind:
 - a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
 - b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
 - c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.
- 2 Anstellbar sind:
 - a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
 - b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
 - c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

**§ 10 Wahl- oder Anstellungsbehörde**

- 1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.
- 2 Der Urnenwahl unterliegen:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderats;
 - b) der Gemeindepräsident;
 - c) der Vizegemeindepräsident;
 - d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 3 Der Gemeinderat wählt oder stellt an:
 - a) Gemeindegemeinschafter;
 - b) Friedensrichter;
 - c) die übrigen Angestellten.
- 4 Die Stellen mit privatrechtlich ausgestatteten Arbeitsverhältnissen besetzt der Gemeinderat.

§ 11 Probezeit

- 1 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- 2 Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens drei Monate verlängert oder auf höchstens sechs Monate festgesetzt werden.

§ 12 Ausschlussverhältnisse

- 1 Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3 Inhalt des Dienstverhältnisses**3.1 Pflichten****§ 13 Aufgaben und Grundsätze**

- 1 Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

**§ 14 Amtsgelöbnis**

- 1 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§116).

§ 15 Amtspflichten

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- 2 Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 16 Verantwortlichkeiten

- 1 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Die Gemeinde schliesst für allfällige Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.
- 3 Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde.

§ 17 Arbeitszeiten

- 1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 18 Überstunden und Überzeit

- 1 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.
- 2 Für den Kommundienst ist bei ausserordentlichen Ereignissen der Arbeitseinsatz zu jeder Zeit Pflicht.

§ 19 Absenzen, Arztzeugnis

- 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- 2 Nötigenfalls kann der Gemeinderat die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Mitarbeiters durch den Vertrauensarzt verlangen.

§ 20 Wohnsitz

- 1 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 21 Kautions

- 1 Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

§ 22 *Amtsgeheimnis*

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 23 *Aussage vor Gericht*

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 24 *Verbot der Annahme von Geschenken*

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 25 *Abtretungspflicht*

- 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- 3 An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 26 *Unvereinbarkeit*

- 1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

**§ 27 Nebenbeschäftigung**

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 3 Nebenbeschäftigungen sind dem Gemeindepräsidenten zur Bewilligung zu unterbreiten.

§ 28 Öffentliche Ämter

- 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2 Rechte**3.2.1 Allgemeines****§ 29 Mitsprache und Mitwirkung**

- 1 Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 30 Rechtsbeistand

- 1 Die Gemeinde gewährt ihrem Personal unentgeltlichen Rechtsbeistandschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 31 Aus-, Fort- und Weiterentwicklung

- 1 Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2 Die Gesuche sind vor Kursbeginn dem Gemeindepräsidenten zur Genehmigung einzureichen.
- 3 Das Gemeindepersonal kann vom Gemeinderat zum Besuch von Kursen, Seminaren und Vorträgen, die der Weiterbildung dienen, verpflichtet werden. Die Kosten werden durch die Gemeinde übernommen.
- 4 An die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können - soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen - auf Gesuch hin 50 % der Kurskosten entrichtet.

§ 32 Mitarbeiterbeurteilung

- 1 Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt.



3.2.2. Besoldung und Entschädigung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 33 Besoldungszusammensetzung

- 1 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundbesoldung (*einschliesslich Jahresanstiege*);
 - b) 13. Monatslohn;
 - c) Sozialzulagen;
 - d) Teuerungszulage;
 - e) allfällig weitere Zulagen.

3.2.2.2. Grundbesoldung, Anfangsbesoldung und Lohnanstieg

§ 34 Jahres-Grundbesoldung und Einstufung

- 1 Die Grundbesoldung richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen kantonalen Lohntabelle für die Verwaltung des Kanton Solothurn. Das Gemeindepersonal wird in folgende Lohnklassen eingereiht:

Gemeindeschreiber

Lohnklasse 14-16

§ 35 Anfangsbesoldung

- 1 Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung innerhalb der Erfahrungsstufen E1 – E20 fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 36 Lohnanstieg

- 1 Der Gemeinderat legt jährlich fest, ob ein Lohnanstieg gemäss den Erfahrungsstufen der jeweils gültigen kantonalen Lohntabelle zu gewähren ist.

§ 37 Dreizehnter Monatslohn

- 1 Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2 Er wird jeweils im November ausgerichtet.

**3.2.2.3. Sozialzulagen***§ 38 Familienzulagen*

- 1 Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

3.2.2.4. Weitere Zulagen*§ 39 Treueprämien*

- 1 Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem zehnten Dienstjahr bei der Gemeinde erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie in Form von fünf Ferientagen.
- 2 Die Treueprämie kann beim Gemeinderat ganz oder teilweise zur Auszahlung beantragt werden.

3.2.3. Honorare, Entschädigungen und Spesen*§ 40 Nebenamtliche Funktion*

- 1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

§ 41 Spesen

- 1 Spesen werden nach der Regelung gemäss Anhang 2 entrichtet.

3.2.4. Ferien und Urlaub*§ 42 Ferien*

- 1 Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2 Anspruch auf bezahlte Ferien bei Dienstantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch pro rata berechnet.
- 3 Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien:
 - a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
 - b) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden: 26 Tage;
 - c) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 54. Altersjahr vollenden: 27 Tage;
 - d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 56. Altersjahr vollenden: 28 Tage;
 - e) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden: 29 Tage;
 - f) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.
- 4 Das Gemeindepersonal hat seinen Ferienanspruch im betreffenden Kalenderjahr zu beziehen. Ferienübertragungen von maximal drei Tagen ins folgende Jahr sind bis spätestens Ende April zu beziehen. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.



§ 43 Urlaub

- 1 Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
 - a) eigene Hochzeit 3 Tage
 - b) Hochzeit von Kindern, Geschwister, Vater oder Mutter 1 Tag
 - c) für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner 2 Tage
 - d) Todesfälle im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern) 3 Tage
 - e) Todesfälle von Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern, Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben 2 Tage
 - f) Todesfälle von Schwiegersöhnen, Schwiegertöchter, Schwager, Schwägerin, Ehegatten von Geschwister des eigenen Ehegatten, Enkel, Tanten und Onkel 1 Tag
 - g) Sofern die Todesfälle nach Buchstaben e und f zusammenhängende Verrichtungen zu erledigen sind 3 Tage
 - h) Teilnahme an der Trauerfeier von Arbeitskollegen oder andere Personen, die dem Arbeitnehmer nahestanden, die erforderliche Zeit max. 1 Tag
 - i) Wohnungswechsel 1 Tag
 - j) Für Vorstellungsgespräche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, pro Woche ½ Tag
 - k) Leiterkurs und Leiterfunktionen im Rahmen der Jugendarbeit bis 5 Tage
- 2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat maximal 3 weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.
- 3 Der Gemeinderat kann ferner auf begründetes Gesuch hin unbezahlten ausserordentlichen Urlaub bis 3 Tage gewähren.

§ 44 Feier- und Freitag

- 1 Als bezahlte, gesetzlich anerkannte Feiertage gelten:
 - a) Neujahr (1. Januar);
 - b) Karfreitag;
 - c) 1. Mai (Nachmittag);
 - d) Auffahrt;
 - e) Fronleichnam;
 - f) 1. August (Nationalfeiertag);
 - g) Maria Himmelfahrt (15. August);
 - h) Allerheiligen (1. November);
 - i) Weihnachten (25. Dezember).
- 2 Tage, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden:
 - a) Berchtoldstag (2. Januar);
 - b) Josefstag (19. März);
 - c) Ostermontag;
 - d) Pfingstmontag;
 - e) Heiligabend (24. Dezember, Nachmittag);
 - f) Stephanstag (26. Dezember).

**3.2.5. Sozialleistungen****§ 45 AHV/IV/ALV**

- 1 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 46 Pensionskasse (berufliche Vorsorge)

- 1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 2 Die Arbeitnehmer sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert.
- 3 Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.

§ 47 Krankheit und Unfall

- 1 Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 48 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten 12 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2 Während der Probezeit gilt der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.
- 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5 Bei schwangerschaftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 49 Mutterschaftsurlaub

- 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit gilt während der ersten sechs Monate der Anspruch auf volle Besoldung.
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, muss der Arbeitsvertrag vor Antritt des Mutterschaftsurlaubes gekündigt werden.

§ 50 Vaterschaftsurlaub

- 1 Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf zwei Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.
- 2 Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage, bezogen werden.



§ 51 *Urlaub für Kinderbetreuung*

- 1 Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- 2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
- 4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
- 5 Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 52 *Grundsatz*

- 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:
 - a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - b) der Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
 - d) die Stelle aufgehoben wird;
 - e) die Altersgrenze erreicht wird;
 - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 53 *Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer*

- 1 Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- 2 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- 3 Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 54 *Kündigung durch Arbeitgeber*

- 1 Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 55 *Auflösung wegen Aufhebung der Stelle*

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

**§ 56 Disziplinarische Entlassung**

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 57 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

- 1 Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 58 Erreichen der Altersgrenze

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht wird.
- 2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.
- 3 Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal fünf Jahre verlängern.

§ 59 Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.
- 4 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Behördenmitgliedern auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 60 Wegfall der Wählbarkeit

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 61 Arbeitszeugnis

- 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken

5 Rechtsschutz**§ 62 Beschwerdemöglichkeiten**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.



6 Schlussbestimmungen

§ 63 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 64 Subsidiäres Recht

- 1 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. November 2013 alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- 1 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Juli 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Friedrich Wüthrich

Alexander Jeger